

Bekanntmachung

der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lienen gem. § 6 BauGB

Der Rat der Gemeinde Lienen hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 die 30. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Lienen beschlossen. Mit dieser Änderung wird der dargestellte Bereich um eine Gemeinbedarfsfläche – Kindertagesstätte – erweitert.

Bereich der Flächennutzungsplanänderung:



Für die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde Lienen bei der Bezirksregierung in Münster gem. § 6 BauGB die Genehmigung beantragt. Mit Verfügung vom 13.04.2021 - Az. 35.02.01.700-011/2021.0001 - hat die Bezirksregierung die am 14.12.2020 beschlossene Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und zusammenfassende Erklärung liegen gem. § 6 Abs. 5 BauGB bei der Gemeinde Lienen, Hauptstraße 14, Zimmer Nr. 014, während der Dienststunden

montags und mittwochs	von	8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
donnerstags	von	8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr
freitags	von	8.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus. Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.94 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 6 Abs. 4 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lienen rechtsverbindlich.

Lienen, den 31.05.2021

Gemeinde Lienen
Der Bürgermeister

gez.

Strietelmeier